

Abschrift

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 350/76

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Herbert Bertram F[REDACTED],
B[REDACTED], Spanien,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] [REDACTED],
[REDACTED] -

gegen

Land Hessen,
vertreten durch den Hessischen Sozialminister,
Wiesbaden, Luisenstraße 7,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 3. Februar 1977 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Henkel, Portmann und Dr. Lang

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 10. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Frankfurt (Main) vom 7. Mai 1976 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

95

- 3 -

Zinsanspruch sieht das Gesetz ein gesondertes Verfahren nicht vor. Er ist daher mit dem Entschädigungsanspruch, aus dem er sich ergibt, geltend zu machen, wie auch immer man sein Verhältnis zu diesem Anspruch im übrigen sehen mag. Hat der Berechtigte es unterlassen, im Rechtsstreit mit dem Hauptanspruch die Zinsen zu verlangen, obwohl dies möglich gewesen wäre, dann gibt es kein zweites Verfahren zur Durchsetzung des Zinsanspruchs. Mit diesen Grundsätzen, an denen festgehalten wird, stimmt das Berufungsurteil überein. Die Ausführungen der Beschwerde veranlassen keine Änderung dieser Rechtsprechung. Der Gleichheitsgrundsatz (Art. 3 Abs. 3 GG) ist dadurch nicht verletzt. Die Sachlage ist mit der im bürgerlichen Recht nicht vergleichbar.

Mai

Henkel



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)